

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes - Länderbeteiligung v. 07.08.2020

Bundesland:	Baden-Württemberg
Ressort(s):	Umweltministerium Baden-Württemberg
Datum:	4.09.2020

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
1	Artikel 1 Ziff. 2 bb) zu § 5 Abs. 2	redaktionell	Das Wort „Satz 2“ muss durch „Satz 3“ ersetzt werden	Redaktionelle Änderung: „2. § 5 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: bb) In Satz 2 3 werden die Wörter....“
2	Änderungswunsch zu § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG in der derzeit gültigen Version Nicht im Entwurf enthalten	inhaltlich	In § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG ist als eine Voraussetzung genannt, dass die Genehmigung für die Beförderung radioaktiver Stoffe zu erteilen ist, wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Abgebenden, des Absenders, des Beförderers und der die Versendung und Beförderung besorgenden Personen, ihrer gesetzlichen Vertreter oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben.	Änderungswunsch: In § 29 Abs. 1 Satz 1 der derzeit gültigen Fassung sind die Wörter „Abgebenden, des Absenders, des Beförderers und der die Versendung und Beförderung besorgenden Personen, ihrer gesetzlichen Vertreter“ durch „Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters“ zu ersetzen.

Lfd. Nr.	<u>Bezug im Entwurf</u> [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	<u>Art der Anmerkung</u> [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	<u>Anmerkung/Kommentar/Einwendung</u>	<u>Ggf. angeregte Änderung</u>
			<p>Nach § 27 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG kann die Genehmigung dem Absender oder Beförderer im Sinne der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, dem Abgebenden oder demjenigen erteilt werden, der es übernimmt, die Versendung oder Beförderung zu besorgen. So kann also z. B. der Beförderer alleiniger Antragsteller sein und später Genehmigungsinhaber werden. Dennoch dürfen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der anderen genannten Beteiligten (Abgebender, Absender, der die Versendung und Beförderung besorgenden Personen) bestehen. Da Genehmigungen jedoch auch für allgemeine Beförderungsvorgänge erteilt werden können (§ 27 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz StrlSchG), kann zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung gar nicht überprüft werden, ob z. B. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Abgebenden bestehen, da dieser unter Umständen noch gar nicht bekannt ist.</p> <p>Da die Zuverlässigkeit auch anhand der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses bewertet wird, müsste konsequenterweise bei der derzeitigen Formulierung von § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG dieses für jede der dort genannten Personen bzw. für jeden Vertretungsberechtigten angefordert werden. Um im o. g. Beispiel zu bleiben, hätte der Antrag des Beförderers zur Folge, dass z. B. auch von dem (Vertretungsberechtigten des) Abgebenden</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der An- merkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
			<p>ein Führungszeugnis vorgelegt werden müsste, falls dieser im Genehmigungsverfahren schon bekannt ist. Darauf hat der Antragsteller jedoch keinen Einfluss. Vielmehr würde es ja auch bedeuten, dass, falls z. B. der Abgebende nicht mehr als zuverlässig erachtet wird, die Genehmigung in Frage gestellt werden könnte, da eine Genehmigungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist. Darauf hat der Genehmigungsinhaber aber ebenso keinen Einfluss.</p> <p>Aufgrund der beschriebenen Sachverhalte ist ggf. davon auszugehen, dass die derzeitige Formulierung dem Gewollten entgegensteht. Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung wird die Genehmigungsvoraussetzung zur Zuverlässigkeit an andere Genehmigungsverfahren angepasst und damit vereinheitlicht (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG).</p>	
3	Artikel 1 Nr. 2 b) zu § 5 Absatz 6a)		<p>Definition des „zeitweiligen Aufenthalts“ im Verlauf der Ortsveränderung zu Abgrenzung von „Umgang“ und „Beförderung“</p> <p>In Anlehnung an § 2 GefahrstoffV sollte der zeitliche Aufenthalt auf 24 h begrenzt werden, um eine klare Schnittstelle zum „Umgang“ zu erhalten.</p>	<p>Ergänzungswunsch zur Klarstellung:</p> <p>„(6a) Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe: Vorgang der Ortsveränderung sonstiger radioaktiver Stoffe. Umfasst ist auch der zeitweilige Aufenthalt im Verlauf der Ortsveränderung, bei dem sonstige radioaktive Stoffe für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beför-</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
				<p>derungsmittels oder aus sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig abgestellt werden sofern die Aufenthaltszeit 24 Stunden nicht überschreitet. Keine Beförderung</p>
4	Artikel 1, Ziffer 8 a zu § 19 Absatz 2 Nummer 6	rechtlich und inhaltlich	<p>Wird ein Röntgenraum in einem Sachverständigen-Prüfbericht aufgenommen, ist damit die Prüfung des baulichen Strahlenschutzes verbunden. Diese Prüfung ist erforderlich, um die Strahlenschutzbereiche gemäß § 52 StrlSchV festlegen zu können. Mit einer Genehmigung des Betriebs hat dann die zuständige Behörde nach Bewertung der jeweiligen Einzelsituation auf der Grundlage der Sachverständigenprüfung die Möglichkeit, über Auflagen die Anforderungen des Strahlenschutzes sicher zu stellen. Mit der Formulierung „...werden kann...“ besteht die Möglichkeit, ein zu dem bestehenden Röntgengerät baugleiches Gerät ohne weitere Prüfung des baulichen Strahlenschutzes in dem gleichen Röntgenraum ohne Genehmigung zu betreiben.</p> <p>Mit der jetzigen Formulierung wird zudem das Ziel, über die Genehmigungspflicht</p> <p>1. i. V. mit § 44 StrlSchV (Pflichten bei Nutzung durch weitere Strahlenschutzverantwortliche) die ausgeuferte Praxis der kurzzeitigen Leihstel-</p>	<p>Änderungswunsch:</p> <p>„6. in einem Röntgenraum zu betreiben beabsichtigt, der nicht in einem Prüfbericht eines behördlich bestimmten Sachverständigen für diese Röntgeneinrichtung geprüft und bezeichnet ist werden kann, oder...“</p> <p>In der Begründung zur Ziffer 8 a sollte zusätzlich Satz 3 wie folgt geändert werden: „Anknüpfungspunkt für die Erforderlichkeit einer Genehmigung dieser Röntgeneinrichtungen ist insoweit, dass der Betreiber zum Zeitpunkt des vor dem Betrieb notwendigen Zulassungsverfahrens den späteren Ort bzw. die späteren Orte des Betriebs (noch) nicht benennen kann, so dass ein Sachverständiger keinen konkreten Röntgenraum in seine Prüfung einbeziehen könnte kann.“</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der An- merkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
			<p>lung von Röntgeneinrichtungen in Krankenhäusern mit Hilfe von Auflagen besser kontrollieren zu können oder</p> <p>2. den sorglosen Umgang mit beweglichen Röntgeneinrichtungen (z. B. C-Bögen auf einem Rollenstativ) in verschiedenen Orten innerhalb eines Klinikums mit Hilfe von Auflagen besser überwachen zu können, für die Aufsichtsbehörden erschwert. Es sollte deshalb eine klare Formulierung aufgenommen werden, die den Vollzug unterstützt.</p>	
5	<p>Änderungswunsch zu § 19 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b</p> <p>nicht im Entwurf enthalten</p>	rechtlich und inhaltlich	<p>Die Sachverständigen (SV) können nicht feststellen, ob eine Röntgeneinrichtung nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes erstmalig in Verkehr gebracht worden ist, da</p> <p>1. die SV nicht in der Lage sind, vor Ort diese Prüfung vorzunehmen (die notwendigen Unterlagen werden den SV nicht ausgehändigt, da der Strahlenschutzverantwortliche oder -beauftragte in der Regel dem SV bei der Prüfung nicht zur Verfügung steht und das anwesende sonstige Personal nicht in der Lage ist, die notwendigen Auskünfte zu erteilen)</p> <p>2. die meisten SV nicht gleichzeitig SV nach MPG sind und deshalb nicht die Anforderungen des MPG kennen und danach bewerten können und</p>	<p>§ 19 Abs, 3 Nummer 1 Buchstabe b) ist wie folgt zu ändern:</p> <p>"[...] festgestellt ist, dass der Röntgenstrahler bauartzugelassen oder ob die Röntgeneinrichtung nach den Vorschriften des nach dem Medizinproduktegesetzes es erstmalig in Verkehr gebracht gekennzeichnet worden ist, [...]"</p>

Lfd. Nr.	<u>Bezug im Entwurf</u> [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	<u>Art der Anmerkung</u> [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	<u>Anmerkung/Kommentar/Einwendung</u>	<u>Ggf. angeregte Änderung</u>
			<p>3. die SV nicht in der Lage sind, zu bewerten, wenn die Industrie ganze Systeme i. S. des MPG verkauft, welche der Systemteile dann tatsächlich zur Röntgeneinrichtung gehören.</p> <p>In der neuen Sachverständigen-Prüfrichtlinie (SV-RL) wurde in den Musterprüfberichten für medizinische Röntgeneinrichtungen unter Punkt B (Allgemeine Angaben) aufgenommen, dass der SV nur überprüft, ob das CE-Label an der Röntgeneinrichtung angebracht wurde. Zusätzlich trägt der Sachverständige die Kennnummer zertifizierte Stelle ein. Diese Angaben mit einer eingeschränkten Prüfung liefern keinen ausreichenden Nachweis für die Bescheinigung nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 StrlSchG, dass die Röntgeneinrichtung tatsächlich nach dem MPG in Verkehr gebracht wurde. Für eine vollständige Prüfung i. S. des MPG muss der Sachverständige sich auch die notwendigen Unterlagen, Hinweise und Anleitungen des Herstellers oder des Lieferanten nach § 6 Absatz 3 MPG vorlegen lassen und prüfen. Zusätzlich muss er überprüfen, ob die grundlegenden Anforderungen nach § 7 Absatz 1 MPG i. V. mit Anlage 1 der Richtlinie 93/42/EWG erfüllt sind. Vor allem die grundlegenden Anforderungen können nur Sachverständige überprüfen, die nach § 26 Abs. 6 MPG die notwendige Sachkenntnis besitzen. Die notwendige Sach-</p>	

Lfd. Nr.	<u>Bezug im Entwurf</u> [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	<u>Art der Anmerkung</u> [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	<u>Anmerkung/Kommentar/Einwendung</u>	<u>Ggf. angeregte Änderung</u>
			kenntnis kann aber nicht zwingend von einem Sachverständigen nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 StrISchG verlangt werden. In der Prüfrichtlinie kann nicht weniger verlangt werden, als im Gesetz, daher sollte das Gesetz entsprechend angepasst werden.	
6	Artikel 1, Ziffer 9 b zu § 20 Absatz 5 Nummer 2	redaktionell	---	Redaktionelle Änderung: „(5) Die zuständige Behörde kann den Betrieb eines Vollschutzgerätes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 untersagen, wenn 1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Strahlenschutzverantwortlichen ergeben, oder 2. der Anzeige nicht der die nach § 19 Absatz 4 Nummer 1 und 2 geforderten Unterlagen beigefügt wurden.“
7	Artikel 1, Ziffer 35 zu § 132 Satz 2 Nummer 4	rechtl./inhaltl.	Die neu aufgenommene Verordnungsermächtigung erlaubt auf Verordnungsebene zu regeln, dass und wie die anerkannte Stelle zur Verfügung gestellte Arbeitsplatzdaten an das BfS übermitteln kann/soll. Dazu zählen – wie in der Begründung dargelegt – z. B. Informationen zu der räumlichen Lokalisation bzw. zum Gebäudestandort des Arbeitsplatzes, relevante Gebäudemerkmale, Charakteristika des	Ergänzung des 2. Halbsatzes zur Klarstellung: „4. welche Informationen ... der Verantwortliche ... zur Verfügung zu stellen hat ... und dass und auf welche Art und Weise diese Arbeitsplatzdaten zusammen mit den Ergebnissen der Messungen nach §§ 127 und 128 durch diese Stelle an das Bundesamt für

Lfd. Nr.	<u>Bezug im Entwurf</u> [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	<u>Art der Anmerkung</u> [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	<u>Anmerkung/Kommentar/Einwendung</u>	<u>Ggf. angeregte Änderung</u>
			Messortes. Die Bereitstellung [durch den Verantwortlichen] bzw. die Übermittlung [durch die anerkannte Stelle] der einzelnen Messergebnisse aus den Messungen nach §§ 127 und 128 StrlSchG wird in der Verordnungsermächtigung nicht explizit genannt. Die Ergebnisse beauftragter Messungen erhält der Verantwortliche für Arbeitsplätze von der anerkannten Stelle. Sie liegen dann bei der anerkannten Stelle bereits vor und müssten nachträglich offiziell „zur Verfügung gestellt“ werden, damit der Bezug auf diese [die zur Verfügung gestellten] Arbeitsplatzdaten für die Übermittlung an das BfS greift. Zur Klarstellung, dass die Übermittlung von Arbeitsplatz-Informationen zusammen mit den bereits bei den anerkannten Messstellen vorliegenden Messergebnissen auf Verordnungsebene geregelt werden soll, wird eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung vorgeschlagen.	Strahlenschutz zur Erfüllung seiner Amtsaufgaben übermittelt werden.“
8	Artikel 1, Nr. 35 Änderungswunsch zu § 132 Satz 2	rechtl./inhaltl.	Im Bereich der Bestimmungen von Sachverständigen und von Messstellen werden durch das Änderungsgesetz neue Verordnungsermächtigungen für Nebenbestimmungen in Bescheiden und zum Widerruf von Bestimmungen eingeführt. Für die Anerkennung von Messstellen für Messungen nach §§ 127 und 128 können solche Ergänzungen für das BfS als zuständige Behörde für Anerkennungen ebenfalls hilfreich sein.	Ergänzung einer zusätzlichen Verordnungsermächtigung in § 132 Satz 2: „- dass und unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung einer Messstelle für Messungen nach §§ 127 und 128 mit Nebenbestimmungen versehen werden kann und

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
				unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung widerrufen oder zurückgenommen werden kann.“
9	<p>Artikel 1 Nr. 43</p> <p>Änderungswunsch zu § 179 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>und in Folge ggf. dessen Änderungen in Artikel 1 Nrn. 25 c), 39 b) und Nr. 42</p>	<p>Inhaltlich</p> <p>Folgeänderung</p>	<p>Begründung:</p> <p>Die Möglichkeiten des § 17 AtG Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 6 sind nach dem Wortlaut der augenblicklichen Formulierung des § 179 Abs. 1 Nr. 1 auf Genehmigungen und Bauartzulassungen beschränkt. Die Formulierung des § 179 Abs. 1 Nr. 1 sollte klarstellen, dass § 17 AtG alle Arten von Genehmigungen, Zulassungen und Bescheide erfasst sind, z.B. auch die Bestimmung von Messstellen.</p> <p>Im Entwurf werden zwar die Ermächtigungen zumindest für die §§ 169 und 172 entsprechend ergänzt, allerdings setzt das die Umsetzung in einer novellierten Strahlenschutzverordnung voraus.</p> <p>Wenn eine Doppelung vermieden werden soll, müssten dann in Artikel 1 Nrn. 25 c), 39 b) und Nr. 42 sowie im Änderungswunsch unter der laufenden Nr. 7 die Worte „dass und“ entfallen.</p>	<p>Änderungswunsch:</p> <p>In § 179 Abs. 1 Nr. 1 ist das Wort „Bauartzulassungen“ durch die Wörter „allgemeine Zulassungen, Bestimmungen und Anerkennungen“ zu ersetzen.</p> <p>In der Begründung zu Strahlenschutzgesetz ist unter § 179 „Zu Nummer 1“ der letzte Satz des ersten Absatzes zu ändern. Hier ist aufzunehmen: Im Kontext des Strahlenschutzgesetzes umfasst der Begriff „allgemeine Zulassungen, Anerkennungen und Bestimmungen“ neben der Bauartzulassung auch die Bestimmung von Sachverständigen und Messstellen sowie die Anerkennung von Kursen.</p>
10	Artikel 1, Nummer 48 zu § 194 Absatz 1 Nummer 27	rechtl./inhaltl.	Ergänzung einer Bußgeldvorschrift für den neuen § 127 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 (Messverpflichtung bei Änderungen am Arbeitsplatz, die dazu führen	Ergänzung in § 194 Absatz 1 Nummer 27:

Lfd. Nr.	<u>Bezug im Entwurf</u> [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	<u>Art der Anmerkung</u> [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	<u>Anmerkung/Kommentar/Einwendung</u>	<u>Ggf. angeregte Änderung</u>
			können, dass der Radon-Referenzwert überschritten wird.)	„27. entgegen § 127 Absatz 1 Satz 1 oder 3 eine Messung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig veranlasst“
11				
12				
13				
14				
15				